

Wahlbereich

Briefwahlbezirk

Bürgerschaftswahl

Teil 1 dieser Niederschrift ist nach Abschluss der Tätigkeiten von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

Niederschrift über die Zulassung der Wahlbriefe im Wahlbezirk
der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am
(Teil 1 der Niederschrift)

1. Briefwahlvorstand

Zu der Bürgerschaftswahl waren für den Wahlbezirk vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familiename	Vorname	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher
2.			als stellvertretender Briefwahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
	usw.		

An Stelle des(r) nicht erschienenen – ausgefallenen ¹⁾ Mitglieds(er) des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden – herbeigerufenen ¹⁾ Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familiename	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
	usw.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familiename	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
	usw.		

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes um Uhr damit, dass er die übrigen Mitglieder auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landeswahlordnung lagen dem Briefwahlvorstand vor.

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeindebehörde gemeinsame ¹⁾ Wahlbriefe
(Zahl)

- und eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden ¹⁾
- und Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine –
(Zahl) sowie

..... Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen – übergeben
(Zahl) wurden. ¹⁾

Die darin aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Abschnitt 2.6 der

Wahlniederschrift).¹⁾

2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen – versiegelt;¹⁾ der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.¹⁾

2.4 Hierauf öffnete ein vom Briefwahlvorsteher bestimmter Beisitzer die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den gemeinsamen¹⁾ Wahlschein und den blauen bzw. grünen²⁾ Stimmzettelumschlag für die Bürgerschaftswahl und übergab beide dem Briefwahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der blaue bzw. grüne²⁾ Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne geworfen – wurde der Stimmzettelumschlag geöffnet und, ohne dass der Stimmzettel entnommen oder eingesehen wurde, in die Wahlurne geworfen.¹⁾

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe für die Bürgerschaftswahl von deutschen Wählern im Kästchen BÜ der Wahlscheine, von Unionsbürgern im Kästchen EU²⁾ der Wahlscheine. – Die Wahlscheine wurden gesammelt.¹⁾

2.5 Ein Beauftragter der Gemeindebehörde überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe,
(Zahl)

die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.¹⁾

2.6 Wurden gegen Beschaffenheit oder Inhalt eines Wahlbriefes Bedenken hinsichtlich seiner Zulassung für die Bürgerschaftswahl oder für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte¹⁾ oder für beide Wahlen erhoben, so beschlossen die Wahlvorstände zugleich über die Zulassung oder Zurückweisung des Wahlbriefes für die Bürgerschaftswahl und/oder die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte.¹⁾

Es wurden – hinsichtlich der **Bürgerschaftswahl**¹⁾ keine – insgesamt¹⁾
(Zahl)

Wahlbriefe beanstandet. Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein blauer bzw. grüner²⁾ Stimmzettelumschlag für die Bürgerschaftswahl beigefügt war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der blaue bzw. grüne²⁾ Stimmzettelumschlag für die Bürgerschaftswahl verschlossen war,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere blaue bzw. grüne²⁾ Stimmzettelumschläge für die Bürgerschaftswahl, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag für die Bürgerschaftswahl benutzt wurde,

..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag für die Bürgerschaftswahl benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: Wahlbriefe.
(Zahl)

Sie wurden samt Inhalt, soweit dieser nicht der weiteren Auswertung hinsichtlich der Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte¹⁾ zuzuführen war,¹⁾

ausgesondert,

mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund für die Bürgerschaftswahl versehen,

wieder verschlossen,

fortlaufend nummeriert und dieser Wahlniederschrift beigefügt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden hinsichtlich der Bürgerschaftswahl Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde er dieser Wahlniederschrift beigefügt.

3. Ermittlung der Anzahl der Wähler

3.1 Die Ermittlung und Feststellung der Anzahl der Wähler der Bürgerschaftswahl wurde im Anschluss jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter der Leitung des Briefwahlvorstehers vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettelumschläge für die Bürgerschaftswahl (blau und grün ²⁾ und für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte ¹⁾ (gelb) ¹⁾ wurden entnommen und nach ihrer Farbe getrennt gelegt. ¹⁾ Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 Sodann wurden die blauen, grünen ²⁾ und gelben ¹⁾ Stimmzettelumschläge gezählt.

- a) Die Zählung der **blauen** Stimmzettelumschläge für die Stimmzettelumschläge.
(= Wähler **B**)
(= Wähler mit Wahlschein **B 1**)

Daraufhin wurden alle Wahlscheine – auf den Wahlscheinen eingetragenen Stimmabgabevermerke ¹⁾ – und sonstigen Wahlscheine (Wahl der Stadtverordnetenversammlung) ¹⁾ gezählt.

- b) Die Zählung im **Kästchen BÜ** der Wahlscheine – Die Zählung der Wahlscheine ergab ¹⁾ Vermerke.

- ⁴⁾ Die Zahl der blauen Stimmzettelumschläge unter a) und der Vermerke unter b) stimmte überein.
- ⁴⁾ Die Gesamtzahl der Vermerke unter b) war um größer – kleiner ¹⁾ als die Zahl der blauen Stimmzettelumschläge.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....

- c) Die Zahl der gelben Stimmzettelumschläge für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, – der Beiräte, ¹⁾ die Zahl der auf Wahlscheinen im Kästchen ST/BE ¹⁾ vermerkten Stimmabgaben ¹⁾ und die Zahl der Wahlscheine zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung ³⁾ wurde in Abschnitt 3.2 der Wahlniederschrift über die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte ¹⁾ eingetragen.
- d) Die Zahl der grünen Stimmzettelumschläge, die Zahl der im Kästchen EU vermerkten Stimmabgaben wurde in Abschnitt 3.2 der anliegenden Ergänzung zur Wahlniederschrift (Unionsbürger) eingetragen. ²⁾

4. Abschluss der Zulassung der Wahlbriefe

4.1 Bei der Zulassung der Wahlbriefe und den Feststellungen des Briefwahlvorstandes waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: ¹⁾

.....
.....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: ¹⁾

.....
.....

4.2 Das (Die) Mitglied(er) des Briefwahlvorstands (Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung ⁶⁾ der Wähler, weil

.....
.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.2) wiederholt. Die in Abschnitt 3.2 der Wahlniederschrift enthaltenen Feststellungen wurden

- ⁴⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
- ⁴⁾ berichtigt. ⁷⁾

4.3 Während der Tätigkeit des Briefwahlvorstands waren immer mindestens drei, bei Beschlüssen über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe und bei der Zählung der Wähler mindestens vier Mitglieder, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

4.4 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Zählung der Wähler waren öffentlich.

5. **Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen und Unterzeichnung dieser Niederschrift**

Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes bildeten sodann den Auszählwahlvorstand des Wahlbezirks.

⁴⁾ Die Auszählung wurde umgehend begonnen.

Die Verpackung der Unterlagen erfolgte nach der Feststellung des Ergebnisses durch den Auszählwahlvorstand.

⁴⁾ Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes bildeten den Auszählwahlvorstand des Wahlbezirks.

Die Auszählung wurde nicht umgehend, jedoch noch am selben Tag begonnen.

Die Wahlunterlagen wurden wie folgt verpackt:

a) die zugelassenen blauen Stimmzettelumschläge wurden in die Wahlurne zurück geworfen,

b) ein Paket/ mehrere Pakete mit den Wahlbriefen, die zurückgewiesen wurden, welche/s dieser Niederschrift beigefügt wurde/n,

c) ein Paket/ mehrere Pakete mit den gemeinsamen ¹⁾ Wahlscheinen, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, welche/s dieser Niederschrift beigefügt wurde/n,

d) die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind – das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine nebst Nachträgen ¹⁾,

e) ein Paket/ mehrere Pakete mit den restlichen gemeinsamen ¹⁾ Wahlscheinen der zugelassenen Wahlbriefe,

f) separat verpackt die restlichen nach § 37 Nr. 4 bis 8 BremLWO überlassenen Wahlunterlagen.

Die Pakete nach Abschnitt 5 wurden in die Wahlurne gelegt.

Die Wahlurne wurde verschlossen – versiegelt. ¹⁾ Der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung. ¹⁾ Die Wahlurne wurde sicher verwahrt.

⁴⁾ Der Briefwahlvorstand bereitete die Übergabe an die Gemeindebehörde vor, da der Auszählwahlvorstand nicht aus denselben Personen wie der Briefwahlvorstand besteht und/oder die Auszählung nicht mehr am selben Tag erfolgt.

Die Wahlunterlagen wurden wie folgt verpackt:

a) ein Paket/ mehrere Pakete mit den zugelassenen blauen Stimmzettelumschlägen,

b) ein Paket/ mehrere Pakete mit den Wahlbriefen, die zurückgewiesen wurden, welche/s dieser Niederschrift beigefügt wurde/n,

c) ein Paket/ mehrere Pakete mit den gemeinsamen ¹⁾ Wahlscheinen, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, welche/s dieser Niederschrift beigefügt wurde/n,

d) die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind – das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine nebst Nachträgen ¹⁾,

e) ein Paket/ mehrere Pakete mit den restlichen gemeinsamen ¹⁾ Wahlscheinen der zugelassenen Wahlbriefe,

f) die restlichen nach § 37 Nr. 4 bis 8 BremLWO überlassenen Wahlunterlagen.

Die Pakete nach Abschnitt 5 a) bis e) wurden versiegelt und mit dieser Niederschrift und den restlichen Unterlagen mindestens zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstandes übergeben.

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Briefwahlvorsteher

Der Stellvertreter (Briefwahlvorsteher)

Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

Das (Die) Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

verweigerten die Unterschrift unter dieser Niederschrift, weil ¹⁾

.....
.....
(Angabe der Gründe)

- 1) Nichtzutreffendes streichen bzw. im Falle des Nichtzutreffens streichen.
- 2) Im Wahlbereich Bremerhaven streichen.
- 3) Im Wahlbereich Bremen streichen.
- 4) Zutreffendes ankreuzen.
- 5) Falls die Bürgerschaftswahl im Wahlbereich Bremerhaven nicht mit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung verbunden durchgeführt wurde, ist der gesamte Abschnitt 3.2 c) zu streichen.
- 6) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 4.2 bzw. 9.2 zu streichen.
- 7) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 3 bzw. der Anlage zur Niederschrift nach Abschnitt 8.4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen bzw. erneut zu drucken und einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
- 8) Falls der Auszählwahlvorstand aus denselben Personen wie der Briefwahlvorstand besteht, ist ein erneutes Ausfüllen entbehrlich.

Wahlbereich

Briefwahlbezirk

Bürgerschaftswahl

**Niederschrift über die Übergabe der Wahlunterlagen
der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am
(Teil 2 der Niederschrift)**

Nur ausfüllen, falls der Auszählwahlvorstand nicht aus denselben Personen wie der Briefwahlvorstand besteht und/oder die Auszählung nicht am selben Tag beginnt.

Übergabe der Wahlunterlagen vom Briefwahlvorstand an die Gemeindebehörde

Bis zur Übergabe haben mindestens zwei Mitglieder des Briefwahlvorstandes die Pakete verwahrt.

Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 der Niederschrift wurden den Beauftragten der Gemeindebehörde

am um Uhr übergeben.

⁴⁾ Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßem Zustand.

⁴⁾ Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

.....

Die Anwesenden klärten diese, soweit möglich, wie folgt auf:

.....

.....
(Name, Vorname des Briefwahlvorstehers oder seines Stellvertreters)

.....
(Name, Vorname eines weiteren Mitglieds des Briefwahlvorstandes)

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
(Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

.....
(Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Die Gemeindebehörde verwahrt die versiegelten Wahlunterlagen sicher.

Übergabe der Wahlunterlagen von der Gemeindebehörde an den Auszählwahlvorstand

Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 a) und e) der Niederschrift sowie die Teile 1 und 2 der Niederschrift wurden von der Gemeindebehörde dem Auszählwahlvorstand

am um Uhr übergeben.

⁴⁾ Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßem Zustand.

⁴⁾ Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

.....

Die Anwesenden klärten diese, soweit möglich, wie folgt auf:

.....

.....
(Name, Vorname des Auszählwahlvorstehers oder seines Stellvertreters)

.....
(Name, Vorname eines weiteren Mitglieds des Auszählwahlvorstandes)

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
(Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

.....
(Name, Vorname des Beauftragten der Gemeindebehörde)

.....

Unterschrift

.....

Unterschrift

4) Zutreffendes ankreuzen.

Wahlbereich

Briefwahlbezirk

Bürgerschaftswahl
Einsatz elektronischer Datenverarbeitung

Teil 3 dieser Niederschrift ist nach Abschluss der Tätigkeiten von allen Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes zu unterschreiben.

Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk
der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am
(Teil 3 der Niederschrift)

6. Auszählwahlvorstand

- ⁴⁾ Der Auszählwahlvorstand besteht aus denselben Personen wie der Briefwahlvorstand.
- ⁴⁾ Der Auszählwahlvorstand besteht nicht aus denselben Personen wie der Briefwahlvorstand.

Zu der Bürgerschaftswahl waren für den Wahlbezirk vom Auszählwahlvorstand erschienen: ⁸⁾

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Auszählwahlvorsteher
2.			als stellvertretender Auszählwahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
	usw.		

An Stelle des(r) nicht erschienenen – ausgefallenen ¹⁾ Mitglieds(er) des Auszählwahlvorstandes ernannte der Auszählwahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden – herbeigerufenen ¹⁾ Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Auszählwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
	usw.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
	usw.		

Der Auszählwahlvorsteher eröffnete die Tätigkeit des Auszählwahlvorstandes damit, dass er die übrigen Mitglieder auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landeswahlordnung lagen dem Auszählwahlvorstand vor.

7. Überprüfung der Anzahl der Wähler im Wahlbezirk

- ⁴⁾ Der Auszählwahlvorstand besteht aus denselben Personen wie der Briefwahlvorstand. Die Auszählung fand unmittelbar nach Zulassung der Wahlbriefe statt.

→ Weiter mit Abschnitt 8; Abschnitte 7.1 und 7.2 streichen.

- ⁴⁾ Der Auszählwahlvorstand besteht nicht aus denselben Personen wie der Briefwahlvorstand und/oder die Auszählung fand nicht unmittelbar nach Zulassung der Wahlbriefe statt.

7.1 Die Feststellung der Anzahl der blauen Stimmzettelumschläge wurde im Anschluss an die Übernahme unter der Leitung des Auszählwahlvorstehers erneut vorgenommen.

Zunächst wurde/n das verschlossene Behältnis – das/die versiegelte/n Paket/e ¹⁾ mit den Stimmzettelumschlägen (blau) für die Bürgerschaftswahl geöffnet und die Stimmzettelumschläge vollständig entnommen.

7.2 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge gezählt.

Die Zählung der blauen Stimmzettelumschläge für die Bürgerschaftswahl ergab

..... Umschläge

(= Wähler **B**)

(= Wähler mit Wahlschein **B 1**)

An entsprechender Stelle in der Stimmzettelerfassung eintragen.

- ⁴⁾ Die Zahl der Wähler stimmt mit der durch den Briefwahlvorstand ermittelten Zahl unter 3.2 a) überein.

- ⁴⁾ Die Zahl der Wähler war um größer – kleiner ¹⁾ als die durch den Briefwahlvorstand ermittelte Zahl

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....

8. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses

8.1 Die Auszählung erfolgte unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.

Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler [**B** – vgl. Abschnitt 3.2 a) bzw. 7.2] sowie die Zahl der Wähler mit Wahlschein [**B 1** – vgl. Abschnitt 3.2 a) bzw. 7.2] in die Stimmzettelerfassung.

Der Auszählwahlvorsteher bildete aus den Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes

..... Team/s

zu je mindestens drei Personen. Wurden mehrere Teams gebildet, wurde jedem ein fester Bereich von Stimmzettelnummern zugeordnet.

Der Auszählwahlvorsteher verteilte die Stimmzettelumschläge auf die Teams. ¹⁾

Der Auszählwahlvorsteher überwachte die folgende Arbeit des/der Teams.

Wurden mehr als zwei Teams gebildet, überwachte zusätzlich das weitere vom Auszählwahlvorsteher bestimmte Mitglied des Auszählwahlvorstandes die Arbeit der Teams. ¹⁾

.....
(Name, Vorname)

8.2 In jedem Team entnahm ein Mitglied des Auszählwahlvorstandes den Stimmzettel aus dem Stimmzettelumschlag und sagte die Stimmabgabe auf jedem einzelnen Stimmzettel laut an, ein weiteres Mitglied gab diese ein,

das dritte Mitglied – die weiteren Mitglieder ¹⁾ überprüfte/n die korrekte Erfassung der Stimmen.

Jeder Stimmzettel erhielt eine eindeutige Nummer, unter dieser wurde er im System abgespeichert und sie wurde auf dem Stimmzettel vermerkt.

Stimmzettel, die mehr als fünf Stimmen oder keine Stimme enthielten wurden als ungültige Stimmzettel erfasst. Sie wurden ebenfalls eindeutig nummeriert.

Erfasste Stimmzettel wurden zur späteren Verpackung beiseite gelegt.

Stimmzettel, die insgesamt oder bezüglich einzelner Stimmen Anlass zu Bedenken gaben wurden zur späteren Beschlussfassung ausgesondert und vom Auszählwahlvorsteher

verwahrt.

Leere Stimmzettelumschläge wurden ausgesondert und vom Auszählwahlvorsteher verwahrt. Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten und Umschläge, die sonst Anlass zu Bedenken gaben, wurden zur späteren Beschlussfassung ausgesondert und vom Auszählwahlvorsteher verwahrt.

Die Mitglieder des/der Team/s wechselten sich insbesondere beim Ansagen und der Kontrolle ab.

8.3 Zum Schluss entschied der gesamte Auszählwahlvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge und über die Gültigkeit zweifelhafter Stimmen.

Zunächst prüfte der Auszählwahlvorsteher die leeren Stimmzettelumschläge und sagte jeweils an, dass die Stimmzettel ungültig sind. Sie wurden von einem Zählteam als ungültige Stimmzettel gemäß 8.2 erfasst.

Sodann wurde über die zur Beschlussfassung ausgesonderten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge entschieden.

Der Auszählwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag sie abgegeben worden waren. Er vermerkte die Entscheidungen auf der Rückseite jedes Stimmzettels bzw. Stimmzettelumschlags.

Die so ermittelten ungültigen Stimmzettel und gültigen Stimmen wurden gemäß 8.2 von einem Team erfasst.

8.4 Der Schriftführer sorgte für den Ausdruck des Wahlergebnisses und der Liste der erfassten Stimmabgaben aller Stimmzettel (Stimmzettelprüfliste).

Diese wurden vom Auszählwahlvorstand auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit überprüft, von allen Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes unterzeichnet und als Anlagen dieser Niederschrift beigefügt.

8.5 Anschließend wurde das Ergebnis vom Auszählwahlvorsteher bekannt gegeben und dem Wahlbereichsleiter gemeldet.

9. Abschluss der Feststellung des Ergebnisses und Unterzeichnung dieser Niederschrift.

9.1 Bei der Feststellung des Ergebnisses der Wahl waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: ¹⁾

.....
.....

Der Auszählwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: ¹⁾

.....
.....

9.2 Das (Die) Mitglied(er) des Auszählwahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine neue Auszählung, ⁶⁾ weil

.....
.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin beschloss der Auszählwahlvorstand

⁴⁾ die Auszählung nicht zu wiederholen, weil

.....
.....
(Angabe der Gründe)

⁴⁾ die Auszählung zu wiederholen, weil

.....
.....
(Angabe der Gründe)

Nach erneuter Auszählung nach Abschnitt 8 dieser Niederschrift wurde das Ergebnis der Wahl vom Auszählwahlvorstand

⁴⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt,

⁴⁾ berichtigt, ⁷⁾

vom Auszählwahlvorsteher bekannt gegeben und dem Wahlbereichsleiter gemeldet.

- 9.3 Während der Feststellung des Ergebnisses waren immer mindestens vier – im Falle kurzer Unterbrechung(en) während der(denen) die Ergebnisfeststellung ruhte drei – Mitglieder des Auszählwahlvorstandes, darunter jeweils der Auszählwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.
- 9.4 Die Feststellung des Ergebnisses erfolgte öffentlich.
- 9.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

	Ort und Datum
	Die übrigen Beisitzer
Der Auszählwahlvorsteher	
Der Stellvertreter (Auszählwahlvorsteher)	
Der Schriftführer	
	usw.

- 9.6 Das (Die) Mitglied(er) des Auszählwahlvorstandes
(Vor- und Familienname) verweigerten die Unterschrift unter dieser Niederschrift, weil ¹⁾
.....
.....
(Angabe der Gründe)

10. Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen

- 10.1 Nach Schluss der Feststellung des Ergebnisses wurden die Wahlunterlagen wie folgt verpackt:
- ein Paket/ mehrere Pakete mit den weißen Stimmzetteln, die keine Beschlussfassung erforderten, fortlaufend nummeriert und gebündelt,
 - ein Paket/ mehrere Pakete mit den weißen Stimmzetteln, über die ein Beschluss gefasst worden ist, sowie ein Paket/ mehrere Pakete mit den blauen Stimmzettelumschlägen, über die ein Beschluss gefasst worden ist, welche dieser Niederschrift beigelegt wurden,
 - ein Paket/ mehrere Pakete mit den leer abgegebenen blauen Stimmzettelumschlägen, ¹⁾
 - gegebenenfalls ein Paket/ mehrere Pakete mit den Wahlbriefen, die zurückgewiesen wurden, sowie ein Paket/ mehrere Pakete mit den gemeinsamen ¹⁾ Wahlscheinen, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, welche dieser Niederschrift beigelegt wurden,
 - gegebenenfalls die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind – das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine nebst Nachträgen ¹⁾, sowie ein Paket/ mehrere Pakete mit den restlichen gemeinsamen ¹⁾ Wahlscheinen der zugelassenen Wahlbriefe,
 - die restlichen nach § 53 und gegebenenfalls auch nach § 37 Nr. 4 bis 8 BremLWO überlassenen Wahlunterlagen.

10.2 Die Pakete nach Abschnitt 10. a) bis e) wurden versiegelt
Alle Unterlagen wurden mit dieser Niederschrift der Gemeindebehörde
am um Uhr, übergeben.

.....
(Name, Vorname des Auszählwahlvorstehers oder
seines Stellvertreters)

.....
(Name, Vorname des Beauftragten der
Gemeindebehörde)

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

-
- 1) Nichtzutreffendes streichen bzw. im Falle des Nichtzutreffens streichen.
 - 2) Im Wahlbereich Bremerhaven streichen.
 - 3) Im Wahlbereich Bremen streichen.
 - 4) Zutreffendes ankreuzen.
 - 5) Falls die Bürgerschaftswahl im Wahlbereich Bremerhaven nicht mit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung verbunden durchgeführt wurde, ist der gesamte Abschnitt 3.2 c) zu streichen.
 - 6) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 4.2 bzw. 9.2 zu streichen.
 - 7) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 3 bzw. der Anlage zur Niederschrift nach Abschnitt 8.4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen bzw. erneut zu drucken und einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
 - 8) Falls der Auszählwahlvorstand aus denselben Personen wie der Briefwahlvorstand besteht, ist ein erneutes Ausfüllen entbehrlich.